

2007

StBp

Die steuerliche Betriebsprüfung

Herausgeber:

Dr. Horst-Dieter Höppner,
Vizepräsident des Bundes-
amtes für Finanzen a. D.,
Bonn

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

47. Jahrgang Jahresinhaltsverzeichnis

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Unter ständiger Mitarbeit von:

Dr. Peter BILSDORFER, Richter am Finanzgericht
des Saarlandes, Saarbrücken

WP und StB Dr. Dr. Herbert BRÖNNER, Berlin

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D.,
München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D.
im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

StB Walter Ludwig ECKERT, Heidelberg

Dr. Hans FLICK, Bonn

Prof. Dr. Werner FLUME, Bonn

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH,
Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Richter am BFH,
München

Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FASr, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.

StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D.,
München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg,
Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Vizepräsident des Finanz-
gerichts des Saarlandes, Saarbrücken · RA und StB

Dr. Helmut SCHUHMANN, Weilheim i. OB.

MinDir a. D. Dr. Adalbert UELNER, BMF, Bonn

Dr. Arend VOSS, Forstsachverständiger bei der OFD
Karlsruhe, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg

Impressum:

StBp – Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

Jahrgang: 47. (2007)

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.

Herausgeber: Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D., c/o Institut Finanzen und Steuern, Markt 10, 53111 Bonn.

Redaktion: ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf., Telefon: (052 01) 73 55 35, Telefax: (052 01) 73 52 44, E-Mail: J.Hille@ESVmedien.de, Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion).

Verlag: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info

Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-275, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konten: Berliner Bank AG, Kto.-Nr. 32 076 274 00 (BLZ 100 200 00).

Bezugsbedingungen: Jahresabonnementpreis € (D) 112,80; Einzelbezug je Heft € (D) 10,60, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j.J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Süddeutsche Zweigstelle, Paosstraße 7, 81243 München, Telefon: (089) 82 99 60-0, Telefax: (089) 82 99 60-10, E-Mail: ESV.Muenchen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Peter Taprogge.

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom 1. Januar 2007, die auf Wunsch zugesandt wird.

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen stehen Ihnen als PDF zur Verfügung unter: www.ESV.info/zeitschriften.html.

Manuskripte: Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript auf 3,5-

Diskette, CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken, der Verbreitung auf elektronischem Wege (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei der Anforderung oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten, die veröffentlicht werden, behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenzeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Zitierweise: StBp, Jahr, Heft, Seite

ISSN: 0340-9503

Satz: schwarz auf weiss, Berlin

Druck: allprintmedia, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge
des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Abele</i> , Gerhard, Dipl.-Ing., Esslingen 231	<i>Krohn</i> , Dirk, Dipl.-Finw., Burg/Dithmarschen 238
<i>Apitz</i> , Wilfried, Dipl.-Finw., Arnsberg 1, 87, 101, 152, 174, 218	<i>Kußmaul</i> , Heinz, Univ.-Prof. Dr., Saarbrücken 33
<i>Assmann</i> , Eberhard, Dipl.-Finw. (FH), Göttingen 321	<i>Pump</i> , Hermann, Richter am FG, Münster 7, 38, 77, 104, 138
<i>Becker</i> , Arno, RD, Münster 83, 109	<i>Quambusch</i> , Erwin, Prof. Dr. iur., Bielefeld 215
<i>Beimler</i> , Matthias, Dipl.-Finw., München 357	<i>Ritzrow</i> , Manfred, Dipl.-Finw. (FH), RD a.D., Eutin 17, 338, 362
<i>Blum</i> , Stephan, Dipl.-Finw., Aulendorf 231	<i>Romeis</i> , Tobias, RR, Hamburg 180
<i>Brete</i> , Raik, RA, Hannover 70	<i>Rößler</i> , Gerhard, Vors. Richter am FG a.D., Heidelberg 56
<i>Brinkmann</i> , Michael, Dipl.-Finw., Werl 325	<i>Saure</i> , Hermann, Hennef 47
<i>Fittkau</i> , Herbert, LL.M., Bad Homburg v.d.H. 7, 138	<i>Schallock</i> , Alexander, Dipl.-Finw. (FH), Bielefeld 148
<i>Gebbers</i> , Harald, LRD, Wettenberg-Wißmar 225, 257, 289	<i>Schoor</i> , Hans Walter, StB, Kemmenau 114, 367
<i>Greulich</i> , Matthias, Dipl.-Finw., Itzehoe 238	<i>Schuhmann</i> , Helmut, Dr., RA, StB München 25
<i>Hamann</i> , Dietmar, Dipl.-Finw., Uetersen 238	<i>Tetzlaff</i> , Gunnar, Dipl.-Finw. (FH), Werther 148
<i>Heuermann</i> , Bernd, Dr., Richter am BFH, München 28, 59, 91, 122, 155, 186, 219, 251, 283, 313, 344, 375	<i>Wagner</i> , Siegfried, StB, Ratingen 269, 299
<i>Huber</i> , Erich, Amtsdirektor, Wien 129, 161, 193	<i>Wähnert</i> , Andreas, Kiel 65
<i>Kemper</i> , Martin, Dr., München/Kempten 263	<i>Wegener</i> , Wolfgang, Dr. Saarbrücken 33
<i>Köhler</i> , Roland, Dipl.-Finw., Brakel 142, 169, 211, 244, 276, 305, 332, 349	<i>Weiß</i> , Wolfgang, Dipl.-Finw., Wolpertswende 231
<i>Krau</i> , Andreas, Haiger 202	<i>Zühlke</i> , Roland, Dipl.-Finw., Harburg/Schwaben 97

Im Jahrgang 2007 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Verhältnis einer rechtswidrigen oder nichtigen Prüfungsanordnung/-durchführung zur strafbefreienden Selbstanzeige	1
Die Anwendung von Wahrscheinlichkeitstests in der Außenprüfung und die richtige Interpretation der Ergebnisse.....	65
Die Nachkalkulation unter besonderer Berücksichtigung von Gastronomiebetrieben.....	70
Zum Problem der quantitativen Entdeckungswahrscheinlichkeit bei der Erlösrevision im Spannungsfeld von Aufzeichnungen, Schätzmethoden und mangelnder Compliance	129, 161, 193
Die Strukturanalyse.....	225, 257, 289
Die private Geldverkehrsrechnung.....	325
Digitaler Datenzugriff – Praxisbeispiel.....	152, 174
Probleme bei der Bilanzberichtigung.....	148
Verbindliche Auskunft auf Grund gesetzlicher Grundlage (§ 89 Abs. 2 AO)	101
Mitwirkung der Banken bei der Steuerumgehung im Bereich der Erbschaftsteuer	97
Der Anfangsverdacht in der Außenprüfung ...	263
Steuerliche Wirkungen des Rangrücktritts.....	33
Kontoleihe – Rechtsfolgen und Haftung des sog. Kontoverleihers	138

Buchführung und Rechnungswesen

Buchungs- und Berechnungsfehler.....	321
Buchung und Bilanzierung bei unfertigen Erzeugnissen und Leistungen und bei Anzahlungen.	332, 349

Einkommensteuer

Mitunternehmerschaft bei Ehegatten in der Land- und Forstwirtschaft.....	17
Einkunftserzielung auch bei Leibrenten?.....	25
Übergang der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG.....	338, 362
Die Aufteilung von Grundstückskaufpreisen im Ertragsteuerrecht	231

Neue Logistik der Warenbeschaffung bei Handelsunternehmen und Einbeziehung dieser Aufwendungen in die steuerlichen Anschaffungskosten i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG	47
Private Nutzung im Betriebsvermögen befindlicher Kraftfahrzeuge.....	83, 109
Schuldzinsenabzug bei Umwidmung eines Kredits.....	114
Zur steuerlichen Behandlung von Mehrwegleergut und „Pfandgeld“ in der Getränkeindustrie.....	142, 169, 211, 244, 276, 305
Alterspensionszusage an beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer	180
Zuwendungen von Windkraftunternehmern als Betriebsausgaben abzugsfähig?.....	215
Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Dividenden bzw. Veräußerungsgewinnen	238
Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Finanzinnovationen und aus privaten Veräußerungsgeschäften	269, 299
Praxisrelevante Rechtsprechungsentwicklungen zur Ansparabschreibung.....	367
Das Urteil des EuGH im Fall „Cadbury-Schweppes“	357

Körperschaftsteuer

Checkliste § 8a KStG	202
----------------------------	-----

Lohnsteuer

Arbeitslohn bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Kreis von Begünstigten ..	56
Überlassung von Parkplätzen im Blickpunkt der Lohnsteueraußenprüfung.....	87
Nochmals „Überlassung von Parkplätzen im Blickpunkt der Lohnsteueraußenprüfung“	218

Umsatzsteuer

Zurechnung von Umsätzen zum richtigen Unternehmer	7
Praxisprobleme bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	38, 77, 104

Stichwortverzeichnis

- Abgeltungssteuer 299
- Abholfall 77
- Abwehrkosten
 - als nachträgliche Anschaffungskosten 378
- Aktien
 - verlustbringende 61
- Aktientausch 301
- Anfangsverdacht 263
- Angehörige
 - unwirksame Verträge 223
- Anleihen 302
- Anschaffungsfiktion
 - Grundstücksentnahmen 60
- Anschaffungskosten 47
 - Abwehrkosten 378
- Ansparrücklage 367
 - Finanzierungszusammenhang 372
 - geplante Investition 370
 - Höhe 369
 - Verfolgbarkeit in der Buchführung 371
 - vor Betriebsveräußerung oder -aufgabe 373
- Anzahlungen
 - Buchung und Bilanzierung 332, 349
- Arbeitslohn
 - Betriebsveranstaltungen 56
- Arbeitsvertrag
 - Sozietät 12
- Argentinien-Anleihen 95, 274
- Auflösungsverluste
 - Halbeinkünfteverfahren 287
- Auskunft
 - verbindliche 101
- Auskunftsersuchen
 - an Berufskammer 123
- Avalkredit 219
- Banken**
 - Mitwirkung bei Steuerumgehung 97
- Bargeldverkehrsrechnung 328
- Baugewerbe
 - teilfertige Arbeiten 332, 349
- Baunebengewerbe 13
- Belegnachweis 82
- Benford-Verteilung 65
- Berechnungsfehler 321
- Berufskammer
 - Auskunftsersuchen 123
- Betriebsausgaben
 - Zuwendungen von Windkraftunternehmen 215
- Betriebsprüfung
 - Anordnung 1
 - Bargeldverkehrsrechnung 328
 - digitaler Datenzugriff 152, 174
 - Durchführung 1
 - Kontrollmitteilung
 - bei Kreditinstituten 99
 - umgekehrte 331
 - Nachkalkulation 70
 - private Geldverkehrsrechnung 325
 - Strukturanalyse 225, 257, 289
 - Vorlage von Kontoauszügen 325
 - Wahrscheinlichkeitstest 65
- Betriebsveranstaltungen
 - Arbeitslohn 56
 - Lohnsteuer für überreichte Goldmünzen 59
- Betriebsveräußerung
 - Schuldzinsenabzug 120
- Betriebsverpachtung im Ganzen 368
- Bewirtungsaufwendungen
 - Gartenfest 156
- Bezugsrechte 300
- Bilanzänderung 148
- Bilanzberichtigung 148
- Bodenwert 232
- Bonusaktien 301
- Bruttoergebnisrechnung 3349
- Buchnachweis 77
- Buchungsfehler 321
- Cadbury-Schweppes-Urteil des EuGH 357
- Cash-Pool-Verfahren 251
- Compliance 129, 161, 193
- Datenzugriff**
 - digitaler 152, 174
- DAX-Zertifikate 94, 273
- Digitaler Datenzugriff 152, 174
- Disagio 155
- Dividenden
 - steuerbegünstigte
 - Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen 238
 - Zufluss 221
 - zwischen verbundenen Unternehmen 254
- Dividendenscheine 301
- Doppelte Haushaltsführung
 - Alleinstehender 317
 - Lebensmittelpunkt 317
 - nicht eheliche Lebensgemeinschaft 189
 - Unterkunftsstellen 317
- Down-Rating-Anleihen
 - Veräußerungserlös 186, 274
- Dritte
 - Befragung durch Steuerfahndung 91
- Ehegatten**
 - Mitunternehmerschaft in der Land- und Forstwirtschaft 17
- Einheitsleergut
 - Mehrrücknahmen 170
- Einkünfteerzielungsabsicht
 - Leibrenten 25
 - Vermietung und Verpachtung 344
- Emissions- und Marktrendite 275
- Empfangsvollmacht
 - Feststellungsverfahren 157
- Entdeckungswahrscheinlichkeit
 - bei Erlösrevision 129, 161, 193

- Erbschaftsteuer
 - Steuerumgehung 97
- Erlösrevision 129, 161, 193
- Ertragswertverfahren 234
- EUREX 302

- Fachkongress
 - Werbungskosten 122
- Feststellungsverfahren
 - Empfangsvollmacht 157
- Finanzinnovationen 93, 269, 299
- Freistellungsbescheinigung
 - Auslegung 221
- Fremdkapitalzinsen
 - Einbeziehung in Herstellungskosten 351

- Gastronomiebetriebe
 - Nachkalkulation 70
- Geldverkehrsrechnung 325
- Gesellschafter
 - als Unternehmer 13
- Gesellschafterdarlehen 242
- Gesellschafter-Fremdfinanzierung
 - Checkliste 202
- Getränkeindustrie
 - Behandlung von Mehrwegleergut und Pfandgeld 142, 169, 211, 244, 276, 305
- Gewerblicher Grundstücks-
handel 28
- Gewillkürtes Betriebsvermögen
 - verlustbringende Aktien 61
- Gewinnausschüttungen
 - Halbeinkünfteverfahren 283
 - Liquidationsverluste 285
- Gewinnermittlung
 - Übergang 338, 362
- Girosammelverwahrung 301
- Gleitzins-Anleihe 273
- Goldmünzen
 - Betriebsveranstaltungen 59
- Grundstücksentnahmen
 - Anschaffungsfiktion 60
- Grundstückshandel
 - gewerblicher 28
- Grundstückskaufpreis
 - Aufteilung 231
- Gütergemeinschaft 13
- Gütertrennung 18

- Haftung 13
 - Kontoleihe 138
- Halbabzugsverbot
 - Verfassungsmäßigkeit 346
- Halbeinkünfteverfahren
 - Auflösungsverluste 287
 - Gewinnausschüttungen 283
- Handeln
 - in fremdem Namen 44
 - unter fremdem Namen 44
- Häusliches Arbeitszimmer
 - Büroarbeitsplatz und Warenlager 125
- Herstellungskosten
 - Fremdkapitalzinsen 351
 - nach Handelsrecht 350
 - nach Kostenträger-Rechnung 353
 - nach Steuerrecht 351
- Hinzurechnungsbesteuerung
 - und Missbrauchsbegriff des EuGH 357
- Immissionsdisagio
 - als Rechnungsabgrenzungsposten 155
- Innengesellschaft 22
- Innergemeinschaftliche Lieferungen 38, 77, 104
- Innergemeinschaftliches Verbringen 77
- Inventur
 - ordnungsgemäße 334

- Jubiläum
 - Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten 156
- Kaufpreisaufteilung
 - Boden- und Gebäudeanteil 231
- Kleinunternehmer 14
- Kontoleihe
 - Haftung 138
- Kontrollmitteilungen 99
 - umgekehrte 331
- Konzernverbund
 - Sonderzahlungen an Arbeitnehmer 253
- Kostenträger-Rechnung 353
- Kraftfahrzeuge
 - private Nutzung 83, 109
- Kredit
 - Umwidmung und Schuldzinsenabzug 114
- Kreditinstitute
 - Kontrollmitteilungen 99
- Kriminelle Vereinigung 14

- Land- und Forstwirtschaft
 - Mitunternehmerschaft bei Ehegatten 17
- Leasing
 - private Nutzung 111
- Lebensversicherungen
 - Steuerpflicht von Zinsen 219
- Leibrenten
 - Einkunftserzielung 25
- Lieferung
 - im Inland 41
 - innergemeinschaftliche 38, 77, 104
- Liquidationsverluste
 - Halbeinkünfteverfahren 285
- Logistikkosten 47
- Lohnsteuer
 - Parkplatzüberlassung 87, 218
 - Werktorprinzip 89

- Mehrrücknahmen
 - Einheitsleergut 170
- Mehrwegleergut 142, 169, 211, 244, 276, 305

- Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten
 - Missbrauchsbegriff des EuGH 357
 - Missbrauchsbegriff im deutschen Steuerrecht 359
- missing trader 80
- Mitunternehmerschaft
 - Ehegatten in der Land- und Forstwirtschaft 17
 - Innengesellschaft 22
 - konkludente 20
 - stillschweigende 21
 - verdeckte 20
- Nachhaltige Tätigkeit 14
- Nachkalkulation
 - Gastronomiebetriebe 70
- Nahe stehende Personen
 - formunwirksame Verträge 223
- Nennsozietät 15
- Nettoergebnisrechnung 349
- Nicht eheliche Lebensgemeinschaft
 - doppelte Haushaltsführung 189
- Nichtigkeit 2
- Optionsgeschäfte
 - Verwendung von Mietnahmen 375
- Parkplätze
 - Überlassung 87, 218
- Pensionsrückstellung 181
- Pensionszusage
 - GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer 180
- Permanente Inventur 336
- Personengesellschaft
 - Schuldzinsenkürzung 313
- Pfandgeld 142, 169, 211, 244, 276, 305
- Private Nutzung
 - Kraftfahrzeuge 83, 109
- Private Veräußerungsgeschäfte 269, 299
- Quellensteuer
 - Gemeinschaftsrechtmäßigkeit 221
- Rangrücktritt 33
- Rechnungsabgrenzungsposten
 - Disagio 155
 - Immissionsdisagio 155
- Rechnungserteilung 42
- Rechtswidrigkeit 2
- Reverse Floater 94, 274
- Revision 167
- Risikomanagement 129, 161, 193
- Sachwertverfahren 233
- Schadstoffgutachten
 - Werbungskosten 377
- Scheingeschäft 15
- Scheinunternehmer 81
- Schuldzinsen
 - Kürzung bei Mitunternehmerschaften 313
 - Werbungskosten 251
- Schuldzinsenabzug
 - bei Betriebsveräußerung 120
 - bei Umwidmung eines Kredits 114
- Selbstanzeige 1
- Spielbankgewinn 329
- Steuerfahndung
 - Befragung Dritter 91
- Steuerhinterziehung 3
- Steuerstrafverfahren 42, 75
 - Anfangsverdacht 263
- Steuerungumgehung
 - Mitwirkung der Banken 97
- Stichprobeninventur 336
- Stichtagsinventur 336
- Stille Gesellschaft 302
 - Kündigung 61
- Stillhalterprämie 403
- Strohmann 15
- Strukturanalyse 225, 257, 289
- Teilfertige Arbeiten
 - Baugewerbe 332, 349
- Trinkgelder
 - Sonderzahlungen im Konzernverbund 253
- Typische stille Gesellschaft
 - Kündigung 61
- Übergang der Gewinnermittlung 338, 362
 - Besteuerung des Übergangsgewinns 362
- Überschuldungsprüfung 35
- Überschuldungsbilanz 36
- Umsätze
 - Zurechnung zum richtigen Unternehmer 7
- Unfertige Erzeugnisse
 - Buchung und Bilanzierung 332, 349
 - Inventur 334
- Unternehmer
 - Zurechnung der Umsätze 7
- Veräußerungsgewinne
 - steuerbegünstigte
 - Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen 238
- Verbindliche Auskunft 101
 - Gebührenpflicht 103
- Verdeckte Gewinnausschüttung
 - Buchungs- und Berechnungsfehler 321
 - Definition 321
 - Rückgängigmachung 323
- Verkehrswert 232
- Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfteerzielungsabsicht 344

- Verwendung von Mieteinnahmen zu Optionsgeschäften 375	Warenlager - häusliches Arbeitszimmer 125	- Schuldzinsen 251
Vorfälligkeitsentschädigung 119	Werbungskosten - Aufwendungen für Fachkongress 122	Werktorprinzip 89
Vorlageersuchen 15	- Aufwendungen für Schadstoffgut- achten 377	Windkraftanlagen 215
Wahrscheinlichkeitstest 65	- Bewirtungsaufwendungen 25-jäh- riges Dienstjubiläum 156	Zero-Bonds 95
Warenbeschaffung - Logistikkosten 47		

Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

BFH-Urteil vom 20.4.2006 – III R 1/05

1. Durchgehandelte und erschlossene Objekte sind gleichermaßen Zählobjekte für die Bestimmung des gewerblichen Grundstückshandels; hinsichtlich der sog. Drei-Objekt-Grenze sind sie zu addieren.

2. Gewerblicher Grundstückshandel kann auch vorliegen, wenn auf die Veräußerung des ersten Objektes eine mehr als zweijährige inaktive Phase folgt, in der die späteren Grundstücksgeschäfte noch nicht konkret absehbar sind und während der keine Grundstücke im Umlaufvermögen gehalten werden.

3. Eine Erklärung über den Gewerbesteuermessbetrag ist – bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist – auch dann abzugeben, wenn sich die Gewerblichkeit der ersten Veräußerung erst rückblickend aus dem Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften in späteren Jahren ergibt.

28

BFH-Urteil vom 5.10.2006 – VII R 63/05

1. Ein hinreichender Anlass für Ermittlungen der Steuerfahndung zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle nach § 93, § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO kann auch dann vorliegen, wenn bei Betriebsprüfungen Steuerverkürzungen aufgedeckt worden sind, die durch bestimmte für die Berufsgruppe typische Geschäftsabläufe begünstigt worden sind. Eine nur geringe Anzahl bereits festgestellter Steuerverkürzungen allein steht dann der Aufnahme von Vorfeldermittlungen nicht entgegen.

2. Die Befragung Dritter, auch wenn sie mit den möglichen Steuerverkürzern in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, ist – ohne dass es eines Anlasses in ihrer Person oder Sphäre bedürfte – gerechtfertigt, wenn die Steuerfahndung aufgrund ihrer Vorerkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auskunft zu steuererheblichen Tatsachen zu führen vermag.

91

BFH-Urteil v. 18.10.2006 – IX R 7/04

In der Kündigung einer typischen stillen Gesellschaft und der Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens liegt keine entgeltliche Veräußerung i.S. des § 23 EStG.

61

BFH-Urteil vom 18.10.2006 – IX R 28/05

Die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG durch § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG ist verfassungsgemäß.

61

BFH-Urteil vom 18.10.2006 – IX R 5/06

§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGB. I 1999, 402) sind auf Entnahmen vor dem 1. Januar 1999

nicht anzuwenden (gegen BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000, BStBl. I 2000, 1383, Tz. 1).

60

BFH-Urteil vom 7.11.2006 – VI R 58/04

Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung an alle Arbeitnehmer überreichte Goldmünzen unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

59

BFH-Urteil vom 20.11.2006 – VIII R 97/02

Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG steuerpflichtig. Die Vorschrift ist im Wege der teleologischen Reduktion bzw. verfassungskonformen Auslegung tatbestandlich dahin einzugrenzen, dass die Regelung auf solche Wertpapiere keine Anwendung findet, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist.

94

BFH-Urteil vom 20.11.2006 – VIII R 43/05

Der Ansatz der Marktrendite setzt nach Wortlaut und Systematik von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG voraus, dass eine (vorhandene) Emissionsrendite nicht nachgewiesen werden kann.

95

BFH-Urteil vom 22.11.2006 – X R 1/05

1. Aufwendungen für einen zugleich als Büroarbeitsplatz und als Warenlager betrieblich genutzten Raum unterliegen der Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer, wenn der Raum nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, vor allem aufgrund seiner Ausstattung und Funktion, ein typisches häusliches Büro ist und die Ausstattung und Funktion des Raumes als Lager dahinter zurücktritt.

2. Wird der betrieblich genutzte Raum nicht überwiegend durch seine Funktion und Ausstattung als häusliches Büro geprägt, so ist bei der Berechnung der Raumkosten der betriebliche Nutzungsanteil im Verhältnis der Fläche des Raumes zur Gesamtfläche aller Räume des Gebäudes einschließlich der Nebenräume zu ermitteln (Fortführung des Senatsurteils vom 5. September 1990 X R 3/89, BFHE 161, 549, BStBl II 1991, 389)..

125

BFH-Urteil vom 29.11.2006 – I R 46/05

Für ein bei der Ausgabe einer verbrieften festverzinslichen Schuldverschreibung mit bestimmter Laufzeit vereinbartes Disagio ist in der Steuerbilanz ein Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

155

BFH-Urteil vom 13.12.2006 – VIII R 79/03

Erträge aus der Rückzahlung von DAX-Zertifikaten sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1

Nr. 4 Satz 1 Buchst. c Alternative 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 4 EStG steuerpflichtig.	94	BFH-Urteil vom 10.1.2007 – I R 53/06 Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist nicht gemäß § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG 2002 um die gemäß § 8b Abs. 5 KStG 2002 nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 5 v.H. der nach § 8b Abs. 1 KStG 2002 steuerfreien Bezüge zu kürzen.	254
BFH-Urteil vom 13.12.2006 – VIII R 62/04 Verluste aus der Veräußerung von sog. Argentinien-Anleihen sind nicht steuerbar.	95		
BFH-Urteil vom 13.12.2006 – VIII R 6/05 Der Veräußerungserlös aus Down-Rating-Anleihen ist nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Buchst. c 2. Alternative, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach Maßgabe der Marktrendite steuerbar.	186	BFH-Urteil vom 11.1.2007 – VI R 8/05 Aufwendungen für Fachkongresse können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abziehbar sein, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Dies ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.	122
BFH-Urteil vom 19.12.2006 – VII R 46/05. 1. Die Finanzbehörden sind grundsätzlich berechtigt, von einer Rechtsanwaltskammer Auskünfte über für die Besteuerung erhebliche Sachverhalte eines Kammermitglieds einzuholen; die Vorschriften der Berufsordnung über die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes stehen dem nicht entgegen. 2. Ein solches Auskunftersuchen ist auch im Vollstreckungsverfahren zulässig. 3. Es ist nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar, wenn das FA für Zwecke der Zwangsvollstreckung eine Rechtsanwaltskammer zur Auskunft über die Bankverbindung eines Kammermitglieds auffordert, sofern diesbezügliche Aufklärungsbemühungen beim Vollstreckungsschuldner erfolglos waren.	123	BFH-Urteil vom 18.1.2007 – IV R 53/05 Die Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten i.S. des § 183 Abs. 1 Satz 1 AO durch die Feststellungsbeteiligten wirkt regelmäßig auch für künftige Bescheide in Feststellungsverfahren, und zwar auch soweit diese zurückliegende Feststellungszeiträume betreffen..	157
BFH-Urteil vom 20.12.2006 – I R 13/06 1. Eine Freistellungsbescheinigung des (vormaligen) Bundesamtes für Finanzen (heute: Bundeszentralamt für Steuern), wonach bestimmte Kapitalerträge (hier: Dividenden einer Tochtergesellschaft) von der Kapitalertragsteuer ausgenommen sind, die dem Empfänger in einem bestimmten Zeitraum „zufließen“, ist regelmäßig so auszulegen, dass damit der jeweilige kapitalertragsteuerrechtliche Zuflusszeitpunkt gemeint ist. 2. Eine Dividende gilt dem Gesellschafter auch dann gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 EStG 1990 als am Tag nach dem Gewinnausschüttungsbeschluss zugeflossen, wenn dieser bestimmt, die Ausschüttung solle nach einem bestimmten Tag (hier: „nach dem 30. Juni 1996“) erfolgen. 3. Hat eine inländische Tochtergesellschaft an ihre im EU-Ausland ansässige Muttergesellschaft eine Dividende gezahlt, gilt diese Dividende als vor dem 30. Juni 1996 zugeflossen und wurde die auf sie entfallende Quellensteuer von 5 v.H. nicht einbehalten und abgeführt, so haftet die Tochtergesellschaft für diese Quellensteuer. Im Haftungsverfahren ist nicht zu prüfen, inwiefern die Besteuerung der Muttergesellschaft mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.	123	BFH-Urteil vom 1.2.2007 – VI R 25/03 Bewirtungsaufwendungen eines angestellten Geschäftsführers mit variablen Bezügen anlässlich einer ausschließlich für Betriebsangehörige im eigenen Garten veranstalteten Feier zum 25-jährigen Dienstjubiläum können Werbungskosten sein.	156
		BFH-Urteil vom 22.2.2007 – IX R 45/06 Der Formunwirksamkeit eines unter nahen Angehörigen abgeschlossenen Vertrages kommt eine Indizwirkung gegen dessen steuerrechtliche Anerkennung zu (Anschluss an BFH-Urteil vom 7. Juni 2006 IX R 4/04, BFH/NV 2006, 2162).	223
		BFH-Urteil vom 15.3.2007 – VI R 31/05 1. Die Rechtsprechung des BFH, nach der eine doppelte Haushaltsführung auch dann anerkannt werden kann, wenn Personen, die an verschiedenen Orten wohnen und dort arbeiten, nach der Eheschließung eine der beide Wohnungen zur Familienwohnung machen, ist nicht in jedem Fall auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften zu übertragen. 2. Die Gründung eines doppelten Haushalts kann bei nicht verheirateten Personen beruflich veranlasst sein, wenn sie vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.	189

BFH-Urteil vom 27.3.2007 – VIII R 25/05 Im Veranlagungszeitraum 2001 realisierte Auflösungsverluste wesentlich Beteiligter unterliegen ebenso wie Veräußerungsverluste noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren. § 52 Abs. 4b Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG erfordern insoweit entsprechend dem Normzweck eine einschränkende Auslegung.	285	BFH-Urteil vom 10.5.2007 – IX R 7/07 Im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung ist die Einkünfteerzielungsabsicht bei einer langfristigen Vermietung ausnahmsweise zu prüfen, wenn der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen fremdfinanziert und somit Zinsen auflaufen lässt, ohne dass durch ein Finanzierungskonzept von vornherein deren Kompensation durch spätere positive Ergebnisse vorgesehen ist (Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 19. April 2005 IX R 15/04, BFHE 210, 24, BStBl II 2005, 754).	344
BFH-Urteil vom 27.3.2007 – VIII R 27/05 1 Ein Avalkredit ist kein Darlehen i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG. 2. Wird ein Avalkredit durch Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert, so führt das nicht zur Steuerpflicht der Zinsen aus der Lebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.	219	BFH-Urteil vom 17.4.2007 – IX R 56/06 Aufwendungen eines Grundstückserwerbers zur Befriedigung eines den Kaufvertrag nach § 3 Abs. 2 AnfG anfechtenden Gläubigers gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten für das Grundstück.	378
BFH-Urteil vom 27.3.2007 – VIII R 60/05 Wurde eine Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige wesentlich beteiligt war, wegen Vermögenslosigkeit im Veranlagungszeitraum 2001 im Handelsregister gelöscht, so war sie liquidationslos vollbeendet und ein in diesem Zeitpunkt realisierter Verlust unterlag noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren.	287	BFH-Urteil vom 19.6.2007 – VIII R 69/05 Das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG ist mit dem GG vereinbar.	346
BFH-Urteil vom 27.3.2007 – VIII R 10/06 Im Jahr 2001 zur Finanzierung der Aufstockung einer GmbH-Beteiligung geleistete Schuldzinsen sind auch dann in vollem Umfang als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar, wenn die GmbH im Jahr 2001 keine offenen Gewinnausschüttungen vorgenommen hat. Das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG gilt insoweit nicht.	283	BFH-Urteil vom 17.7.2007 – IX R 2/05 Aufwendungen für ein Schadstoff-Gutachten, das der Feststellung der durch einen Mieter verursachten Untergrund- und Boden-Verunreinigungen dient, können als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein.	377
BFH-Urteil vom 29.3.2007 – IV R 72/02 Die Schuldzinsenhinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 ist bei Mitunternehmenschaften zwar gesellschaftsbezogener zu bestimmen. Gleichwohl steht der sog. Mindestabzug nach Satz 5 der Vorschrift (jetzt: Satz 4) nicht jedem Mitunternehmer in voller Höhe zu; er ist vielmehr entsprechend den Schuldzinsenanteilen der einzelnen Mitunternehmer aufzuteilen. .	313	BFH-Urteil vom 9.8.2007 – VI R 10/06 1. Unterhält ein Alleinstehender, der am Beschäftigungsort wohnt, an einem anderen Ort einen eigenen Hausstand, besteht mit zunehmender Dauer besonderer Anlass zu prüfen, wo sich sein Lebensmittelpunkt befindet. 2. Unterkunftskosten am Beschäftigungsort sind notwendig i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG, wenn sie den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten.	317
BFH-Urteil vom 29.3.2007 – IX R 10/06 Wer einen als Darlehen empfangenen Geldbetrag nicht dazu nutzt, Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Vermietungstätigkeit zu begleichen, sondern ihn in einen Cash-Pool einbringt, aus dem heraus er später seine Kosten bestreitet, kann Schuldzinsen aus diesem Darlehen nicht als Werbungskosten von seinen Einnahmen aus Vermietung abziehen.	251	BFH-Urteil vom 18.9.2007 – IX R 42/05 1. Wer seine Mieteinnahmen dazu verwendet, um Optionsgeschäfte durchzuführen, kann daraus entstehende Verluste auch dann nicht als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, wenn er beabsichtigte, die angelegten Beträge wiederum für Zwecke der Vermietung zu verwenden. 2. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG ist verfassungsgemäß. 3. Der BFH muss den Rechtsstreit nicht nach § 74 FGO wegen eines beim BVerfG anhängigen Verfahrens aussetzen, das die Verfassungsmäßigkeit einer auch für den Rechtsstreit einschlägigen Norm betrifft, wenn das FA die Steuer deshalb im Einvernehmen mit dem Kläger gemäß § 165 AO vorläufig festsetzt.	375
BFH-Urteil vom 3.5.2007 – VI R 37/05 Freiwillige Sonderzahlungen an Arbeitnehmer eines konzernverbundenen Unternehmens sind keine steuerfreien Trinkgelder i.S. des § 3 Nr. 51 EStG.	253		